

Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Abteilung 11, Ref. Soziales, Arbeit und
Integration
Herrn Josef Reindl
Hofgasse 12
8010 Graz

Graz, am 25. August 2020

**Mindestlohntarife 2020 - MLT für Arbeitnehmerinnen in Betrieben privater
Kinderbetreuungseinrichtungen Corona Zulage - Antrag Gewerkschaft
GZ: ABT11-143064/2020-3 & ABT11-143064/2020-4 und
Mindestlohntarife 2020 - HelferInnen und KinderbetreuerInnen in
Privatkindergärten -krippen und -horten - Antrag Gewerkschaft Corona Zulage
GZ: ABT11-143064/2020-7
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Reindl!

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Stellungnahme betreffend eine Corona-Zulage für ArbeitnehmerInnen in Betrieben privater Kinderbetreuungseinrichtungen zu GZ ABT11-143064/2020-3, ABT11-143064/2020-4 und ABT11-143064/2020-7:

Der Forderung der Vida/GPA, eine Corona-Gefahrenzulage für alle Arbeitnehmer/innen in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, die im Zeitraum von 16.3. bis 30.6.2020 in unmittelbarem Kundenkontakt gestanden sind, pauschal 500 € als „Corona-Zulage“ auszus zahlen, und zwar unabhängig von der Häufigkeit der Kontakte, **wird von uns nicht zugestimmt.**

Begründet wird das Anliegen damit, dass Kinderbetreuung systemrelevant ist und Arbeitnehmer/innen tagtäglich der Ansteckungsgefahr ausgesetzt waren, weil sie nicht, wie viele andere, ins Home Office wechseln konnten. Dies auch deshalb, da eine Gefahrenzulage nach finanzrechtlichen Vorgaben nur bei dokumentierter tatsächlicher Gefahrensituation (= Kinderkontakt) steuerlich begünstigt gewährt werden kann.

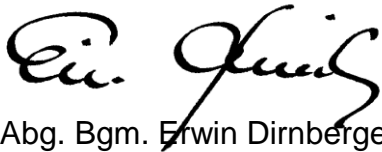
Wenn man der Argumentation der Gewerkschaften folgt, so sollte die Gefahrenzulage nur jenen Arbeitnehmer/innen in Relation zum erbrachten Stundenausmaß zugutekommen, die tatsächlich täglich in unmittelbarem Kundenkontakt gestanden sind und dies unter aliquoter Berücksichtigung des erbrachten Stundenausmaßes im Kundenkontakt. Andernfalls würde eine solche

Zulage nach dem „Gießkannenprinzip“ auf alle Bediensteten zur Anwendung kommen, was wohl nicht gemeint sein kann.

Für die steirischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen würde der in Frage kommende Betrachtungszeitraum des Corona-bedingten eingeschränkten Betriebes ohnehin nur die Zeit vom 16.03.2020 bis 15.05.2020 umfassen.

Mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer